

Satzung des Marktes Türkheim über Straßennamen und Numerierung
der Gebäude

Auf Grund des Art.23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.Januar 1952 (BayBS I S.461) und des Art.52 Abs.3 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes vom 11.Juli 1958 (GVBl.S.147) erläßt der Markt Türkheim folgende

S a t z u n g

§ 1

Straßennamen und Numerierung der Gebäude nach Straßen und Plätzen

(1) Die Gebäude werden nach Straßen numeriert. Die Straßennamen bestimmt der Markt Türkheim. Die Numerierung der Gebäude erfolgt grundsätzlich vom Ortsinnern her und zwar so, daß rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen.

(2) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummer nach der Straße, an der sich der Zugang zur Haupttreppe, der Haupteingang des Grundstücks befindet.

§ 2

Zu numerierende Gebäude

(1) Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer.

(2) Geringfügige Bauwerke, die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.

(3) Für ein Anwesen wird regelmäßig nur eine Hausnummer zugeteilt und zwar auch dann, wenn das Anwesen gegebenenfalls aus mehreren Gebäuden besteht oder mehrere Eingänge besitzt. In besonders gelagerten Fällen können mehrere Hausnummern zugeteilt werden.

§ 3

Vorläufige Hausnummern, Umnumerierung

(1) Vorläufige Hausnummern werden erteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht sicher überblickt werden können oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufs zu erwarten ist.

(2) Der Markt kann aus dringenden Gründen die Umnumerierung der Gebäude vornehmen.

§ 4

Zuteilung der Hausnummern

(1) Die Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, wenn das Bauwerk im Rohbau fertiggestellt ist, ausnahmsweise aus dringendem Grund schon vorher. Wird der Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigung des Bauwerkes gestellt, so wird die Hausnummer von Amts wegen zugeteilt.

§ 5

Ausführung der Hausnummernschilder

(1) Die Hausnummernschilder bestehen aus dunkelblau emailliertem Eisenblech (20 cm breit, 16 cm hoch). Sie enthalten in weißer Schrift die Hausnummer 7 cm hoch, einen

Pfeil (unter der Nummer in Richtung der nächst höheren Hausnummer), den Straßennamen (unter dem Pfeil in 2 cm hohen Buchstaben, große Buchstaben 3 cm hoch).

(2) Für vorläufige Hausnummern genügt die Anbringung eines gut leserlichen, wetterfesten Nummernschildes.

§ 6

Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamen- und Hausnummernschilder

(1) Die Beschaffung, Bestimmung des Anbringungsortes, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamen- und Hausnummernschilder ist Sache des Marktes.

(2) Auf Antrag kann dem Eigentümer des Grundstückes oder der Baulichkeit genehmigt werden, daß er das Hausnummernschild selbst beschafft, erhält und erneuert. Das Hausnummernschild ist in jedem Fall zu erneuern, wenn es schwer leserlich oder unleserlich geworden ist.

§ 7

Duldungspflicht

(1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßennamen- und Hausnummernschilder zu dulden.

(2) Sie haben ferner zu dulden, daß an ihren Anwesen oder auf ihren Grundstücken Hinweisschilder auf abgelegene Gebäude oder rückwärtige Eingänge angebracht werden. Die Hinweisschilder bestehen aus dunkelblau emailliertem Eisenblech.

§ 8

Kosten der Hausnummernschilder

(1) Die Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten haben die Kosten der Numerierung ihrer Grundstücke und Gebäude einschließlich der Kosten für notwendige Hinweisschilder zu tragen.

(2) Die Kosten der Hausnumerierung umfassen sowohl die Kosten für die Beschaffung, wie die Kosten für die Unterhaltung und Erneuerung der Nummernschilder und Hinweisschilder.

(3) Bei den dem Markt zu ersetzenden Kosten handelt es sich um öffentliche Gefälle.

(4) Der Markt Türkheim kann die Lieferung einer Türkheimer Firma übertragen, welche die Ausgabe und das Inkasso selbst zu besorgen hat.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Mindelheim in Kraft.

Türkheim, am 7. Januar 1960

Marktgemeinderat:

gez. Singer, 1. Bürgermeister.

Die Übereinstimmung der Abschrift mit dem Original wird hiermit bestätigt:



Türkheim, am 20. Januar 1960

Markt Türkheim:

Königer VOI.